This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LAW LIBRARY
56 947 674

DONAU*VEREIN
Satzungen des Donau-Vereines
1899

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Donau-Verein

Satzungen

des

Donau-Vereines.

(Verein zur Hebung der Fluss- und Canal-schiffahrt in Oesterreich.)

WIEN 1899.

Im Selbstverlage des Vereines. — Druck von Otto Maass' Söhne, Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Satzungen des Donau-Vereines.

Verein zur Hebung der Fluss- und Canalschiffahrt in Oesterreich.)

---

§ 1.

Zweck. Der Donau-Verein hat den Zweck, den Verkehr auf den österreichischen Flüssen zu fördern, das Interesse für die Regulirung und Schiffbarmachung derselben und für den Bau von Schiffahrts-Canälen in allen Kreisen der Bevölkerung zu erwecken und für die Durchführung dieser Bestrebungen einzutreten.

§ 2.

Mittel. Diesen Zweck wird der Verein insbesondere erstreben durch Berathungen in seinen Versammlungen, durch Vorträge, Gutachten, Denkschriften, Sammlung statistischer Daten und deren Veröffentlichung, durch regen Verkehr mit den massgebenden gesetzgebenden Factoren, den Behörden und Vereinen, dann durch Bildung von Zweigvereinen und Aufstellung von Bevollmächtigten.

Sitz. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

§ 3.

Mitgliedschaft. Mitglied des Vereines kann jeder Unbescholtene, sowie jede gesetzlich anerkannte Gesellschaft und Körperschaft werden. Die Mitglieder sind ordentliche, stiftende, correspondirende und Ehrenmitglieder.

Digitized by Google

Die Aufnahme der stiftenden und ordentliche Mitglieder erfolgt durch die Anmeldung beim Ausschusse gegen Ausfolgung der Mitgliedskarte und Zahlung des festgesetzten Beitrages.

Gesellschaften und Corporationen werden durch von ihnen selbst bestimmte Abgeordnete vertreten.

Die correspondirenden Mitglieder werden durch den Ausschuss, Ehrenmitglieder über Vorschlag des Ausschusses von der Generalversammlung des Vereines ernannt.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Vereinsversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen und erhält die von dem Vereine herausgegebenen Druckschriften in der Regel unentgeltlich.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Einhaltung dieser Satzungen und zur eifrigen Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes.

§ 5.

Beiträge.

Die Mittel zur Erreichung des im § 1 dargelegten Vereinszweckes und zur Deckung der laufenden Auslagen werden einerseits durch die Beiträge der Mitglieder, andererseits durch den Vereine zugewendete Subventionen und andere Beiträge bedeckt.

Als stiftendes Mitglied kann Derjenige aufgenommen werden, welcher dem Vereine einen Betrag von mindestens 50 fl. ö. W. oder 100 M. oder 125 Frcs. widmet; die ordentlichen Mitglieder, wenn sie Einzelnpersonen sind, verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 3 fl. ö. W. oder 6 Mk. oder $7\frac{1}{2}$ Frcs., und wenn sie Gesellschaften oder Corporationen sind

Digitized by Google

von mindestens 20 fl. ö. W. oder 40 Mk. oder 50 Frcs.

Der Vereinsbeitrag ist entweder an die Vereinscasse oder an die vom Vereine bestellten Vertreter portofrei zu leisten und gilt für das Sonnenjahr.

§ 6.

Vereinsleitung.

Die unmittelbare Leitung des Vereines besorgt der Ausschuss (§§ 10, 11, 12).

§ 7.

Ordentliche Generalversammlung.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im ersten Jahresdrittel statt. Dieselbe wählt die Mitglieder des Ausschusses, erledigt die Jahresrechnungen, verhandelt und beschliesst über alle den Bestand und das Wesen des Vereines, sowie seine Gebahrung und die Vermögens- und Rechtsfragen desselben betreffenden Anträge.

Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder müssen wenigstens vier Tage vor der anberaumten Generalversammlung schriftlich eingebracht und von fünf Mitgliedern unterstützt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu ändern.

Die Generalversammlung ist ordnungsmässig einberufen, wenn die Mitglieder sieben Tage vorher verständigt wurden.

§ 8.

Beschlussfähigkeit.

Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig; zur Fassung giltiger Beschlüsse und bei Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Nur um Beschlusse einer Abänderung der Satzungen ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen der in der Generalversammlung Anwesenden nothwendig.

Digitized by Google

§ 9.

Ausserordentliche Generalversammlung.

Dem Ausschusse steht die Befugniss zu, ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen. E ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wen mindestens 50 Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Verhandlungs-Gegenstandes hiez das schriftliche Begehren stellen.

§ 10.

Ausschuss.

Der Ausschuss des Vereines besteht aus 1 bis 24 Mitgliedern. Die Mitglieder desselben werde auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ei Dritttheil der Ausschussmitglieder aus.

Ist die Zahl der Ausschussmitglieder durc drei nicht theilbar, so wird ein Bruchtheil von einer Drittel nicht berücksichtigt, dagegen gilt ein Bruch theil von zwei Drittel als voll, und scheidet i einem solchen Falle ein Mitglied mehr aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wiede wählbar.

Im Falle der Ausschuss aus weniger als au 24 Mitgliedern besteht, ist derselbe berechtigt, sic durch Cooption auf die volle Zahl zu ergänzen. Dies Wahl muss in der nächsten Generalversammlun bestätigt werden.

Der Ausschuss ist berechtigt, auch ausserha Wien Zweigvereine zu errichten, wenn sich da Bedürfniss nach solchen ergeben sollte.

Mitglieder des Ausschusses, die ein halbe Jahr an den während dieser Zeit stattgehabte Sitzungen ohne Entschuldigung nicht theilgenomme haben, werden als freiwillig aus dem Ausschuss ausgetreten betrachtet.

Beschlussfähigkeit.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn de selbe ordnungsmässig eingeladen wurde und wen mindestens acht Mitglieder desselben anwesend sin

Digitized by Google

Der Ausschuss ist berechtigt, behufs collegialer Erledigung von Geschäften, deren Dringlichkeit die Einberufung des Ausschusses nicht zulässt, ein aus mindestens fünf Mitgliedern durch Wahl aus sich selbst zu bildendes Localcomité zu delegiren, dem jedoch mindestens einer der im § 11 genannten Functionäre anzugehören hat. **Localcomité.**

§ 11.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte alljährlich nach der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, zwei Schriftführer und einen Cassaverwalter. **Functionäre.**

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Verfügungen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. **Wirkungskreis des Ausschusses.**

§ 12.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses, welche er einberuft, sowie die Generalversammlungen; er vertritt den Verein nach Aussen und fertigt mit einem Schriftführer die vom Vereine ausgehenden Schriftstücke und Urkunden. **Präsident.**

§ 13.

Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnisse entspringen, werden endgiltig durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. **Schlichtung von Streitigkeiten.**

Jede der streitenden Parteien ernennt zwei Schiedsrichter aus den Mitgliedern des Vereines; die vier Gewählten einigen sich über die Wahl eines Obmannes, im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los. Die Sorge für die Vollstreckung des Schiedsspruches liegt dem Ausschusse ob.

Digitized by Google

§ 14.

Austritt. Mitglieder, welche dem Zwecke des Vereines (§ 2) offenkundig entgegengetreten oder ihre Vereinspflichten (§ 4) mit Absicht nicht erfüllen, können über Antrag des Ausschusses durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wer ein Jahr lang seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und auch einer einmaligen Mahnung nicht Folge leistet, gilt als ausgetreten.

§ 15.

Auflösung des Vereines. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntniss der Mitglieder gebracht und kann nur dann zum Beschlusse erhoben werden, wenn in der Generalversammlung mindestens ein Dritttheil aller Mitglieder anwesend ist und von den Anwesenden mindestens drei Vierttheile unter Namensaufruf für die Auflösung stimmen.

Erscheint diese beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht, so ist eine zweite Generalversammlung unter gleichen Bestimmungen einzuberufen, bei welcher sodann die Auflösung von zwei Dritttheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung über Antrag des Ausschusses die auf die Vermögens- und Rechtsverhältnisse des Vereines bezugnehmenden Verfügungen zu treffen.

Nr. 6009.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden, geänderten Statuten wird hiemit bescheinigt.

Wien, am 9. April 1891.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google